



TOP 04

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 51)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **7. Juli 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Auf zwei Aspekte des einzubringenden Gesetzentwurfs ist einzugehen:

Zum einen: Die Erfahrungen der letzten Kirchenwahl geben Anlass, die Kirchliche Wahlordnung an einigen Stellen zu ändern: Mitglieder des Ortswahlausschusses sollen grundsätzlich – mit bestimmten Ausnahmen – auch Mitarbeiter der Kirchengemeinde sein können, die in einer anderen Kirchengemeinde wahlberechtigt sind. Der örtliche Wahlausschuss soll wegen Verwechslungen mit dem Ortswahlausschuss umbenannt werden und die Bezeichnung Stimmbezirksausschuss tragen. Die tägliche Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll von drei auf zwei Stunden reduziert werden. Das Einsichtsrecht in die Wählerliste soll grundsätzlich – von Ausnahmen, die bestimmt werden, abgesehen – auf Daten der eigenen Person beschränkt werden, so wie dies auch bei den Kommunalwahlen der Fall ist. Die Termine für den Abschluss der Wählerliste und für die Einreichung der Wahlvorschläge sollen bei den Wahlen der Kirchengemeinderäte und der Landessynode vorverlegt werden. Bei zu wenigen Kandidaten für die Wahlen der Kirchengemeinderäte bedarf die Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht mehr eines Beschlusses des Kirchengemeinderats. Dem Kirchengemeinderat soll nicht mehr die Möglichkeit eingeräumt werden, zu beschließen, dass die Briefwahlunterlagen nicht allgemein zugesandt werden; die verpflichtende Verwendung von Wahlumschlägen bei der Briefwahl soll dem Wahlgeheimnis dienen. Die Bewertung der Gültigkeit von Stimmzetteln soll bei den Wahlen der Kirchengemeinderäte und der Landessynode vereinfacht werden. Daneben soll in der Kirchengemeindeordnung die Frist für die Ausübung des Wahlrechts bei Ummeldungen von sechs auf drei Monaten verkürzt werden; das Recht des Oberkirchenrats, etwas anderes zu bestimmen, soll aufgehoben werden.

Zum anderen: Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen müssen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Hiervon kann auf Dauer auch die Landessynode nicht ausgenommen bleiben; dies betrifft sowohl die Zahl der Wahlkreise für die Wahl zur Landessynode als auch die Zahl der Mitglieder der Landessynode, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Landeskirchenausschusses. Die Zahl der Wahlkreise soll von 24 auf 15 reduziert werden. Entsprechend der Gemeindegliederentwicklung soll die Zahl der Mitglieder der Landessynode von 90 auf – wie 1924 – 60, also 20 Ordinierte und 40 Nichtordinierte, sinken. Die Zahl der durch Zuwahl gewählten Mitglieder der Landessynode mit Stimmrecht soll von acht auf sechs, die ohne Stimmrecht von sechs auf vier verringert werden. Der Geschäftsführende Ausschuss, dem derzeit 15 Mitglieder der

Landessynode angehören, soll auf zehn Mitglieder der Landessynode verkleinert werden. Im Landeskirchenausschuss sollen statt acht künftig fünf Mitglieder der Landessynode vertreten sein.

Das Gesetz soll teilweise, nämlich bezüglich der Lehren aus der letzten Kirchenwahl und bezüglich der Verringerung der Zahl der Wahlkreise, vor der nächsten Kirchenwahl in Kraft treten. Die Reduktion der Zahl der Mitglieder der Landessynode, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Landeskirchenausschusses soll dagegen nach der nächsten Kirchenwahl in Kraft treten und damit erst die 18. Landessynode betreffen, was durch Übergangsregelungen klargestellt wird.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.